

Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 18
07806 Neustadt an der Orla



1. Entgelte für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzebene	<2500 h/a		>2500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in €/kW/Jahr	Arbeitspreis in €/kW/Jahr
Mittelspannung	10,43	5,01	120,61	0,61
Umspannung zur Niederspannung	13,02	5,66	151,12	0,13
Niederspannung	20,46	5,01	55,32	3,61

1.2 Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis in €/kW/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	20,10	0,61
Umspannung zur Niederspannung	25,19	0,13
Niederspannung	9,22	3,61

2. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a. in €/kW/Jahr	bis 400 h p.a. in €/kW/Jahr	bis 600 h p.a. in €/kW/Jahr
Mittelspannung	43,45	52,14	60,83
Umspannung zur Niederspannung	40,63	48,75	56,88
Niederspannung	92,89	111,47	130,04

3. Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

	Grundpreis in €/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
Kleinkunden	27,50	6,88
Speicherheizungskunden	0,00	4,04

4. Preise für Blindarbeit

	Kriterium	Arbeitspreis in ct/kvarh
Induktiv/ positive Blindarbeit (+R) HT	cosphi 0,93	1,10
kapazitiv / negative Blindarbeit (-R) NT	cosphi 0,989	1,10

HT-Zeit:

Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr

NT-Zeit:

alle übrigen Zeiten, sowie Sonntage und gesetzliche Feiertage

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, StromNEV, Offshore-Haftungsumlage gem. § 17 f EnWG-Novelle, Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV, ggf. Blindstromlieferung und Konzessionsabgabe lt. gültiger Konzessionsabgabenverordnung. Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19%.

In den aufgeführten Netzentgelten sind die Kosten für die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Kosten für Systemdienstleistungen und die Kosten für die mit dem Energietransport verbundenen Verluste abgegolten.

Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 18
07806 Neustadt an der Orla



1. Preise für Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler)

RLM-Kunden	Jahrespreis in €/Messtelle/Jahr
HSP/MSP und MSP inklusive Wandlersatz	390,00
MSP/NSP und NSP inklusive Wandlersatz	120,00
Wandlersatz MSP (Abschlag Kunde)	300,00
Wandlersatz NSP (Abschlag Kunde)	30,00
TK-Komponente Funkmodem (z. B. GSM)	36,00
Zählerplatte	75,00

SLP-Kunden	Jahrespreis in €/Messtelle/Jahr
Eintarifzähler	6,60
Zweitarifzähler	8,40
2-Tarif-2-Richtungszähler	30,00
Messsysteme gem. § 21c EnWG	12,00
Wandler NSP	30,00
Schaltgerät	12,00
Funkrundsteuerempfänger	16,20

Dieser Preis beinhaltet die Kosten für den Einbau, den Betrieb und die Wartung des Zählers einschließlich der Investitionskosten (Messstellenbetrieb).

2. Preise für Messung (Ablesung und Datenübermittlung)

RLM-Kunden	Jahrespreis in €/Vorgang/Jahr
täglich	180,00
monatlich (vor Ort)	180,00

SLP-Kunden	Jahrespreis in €/Vorgang/Jahr
jährlich (Turnusablesung)	1,80
halbjährlich	12,00
vierteljährlich	24,00
monatlich	72,00

3. Preise für Abrechnung der Netzentgelte

Abrechnungszyklus	Jahrespreis in €/Vorgang/Jahr
jährlich	7,20
halbjährlich	14,40
vierteljährlich	28,80
monatlich	86,40

Zusätzliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzugangs, insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen sind im Entgelt nicht enthalten und gesondert zu vergüten.

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19 %.

Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 18
07806 Neustadt an der Orla



1. Entgelt der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene

Einspeisenetz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis in €/kW/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	112,32	0,07
Umspannung in Mittelspannung	120,61	0,61
Niederspannung	151,12	0,13

Entsprechend des §18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in dem sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz vergütet wird oder
2. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.